



# **Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen**

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

### **des Kreises Plön**

#### **zur Bekämpfung der Geflügelpest**

#### **Einrichtung einer Überwachungszone**

In einer Geflügelhaltung im Kreis Ostholstein in der Stadt Eutin wurde am 02.02.2026 der Ausbruch der Geflügelpest (HPAI, hochpathogene Aviäre Influenza) amtlich festgestellt. Um den Ausbruchsbestand ist eine Sperrzone einzurichten, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht. Die Überwachungszone erstreckt sich neben dem Kreis Ostholstein auch auf Teile des Kreises Plön.

Der Landrat des Kreises Plön ordnet aufgrund der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und den §§ 21, 27 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVObI. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Plön Folgendes an:

#### **1. Überwachungszone (Beobachtungsgebiet)**

Um den Seuchenbestand wird eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet. Die Überwachungszone umfasst das Gemeindegebiet bzw. Gemeindeteilgebiet der folgenden Gemeinden: **Teile der Gemeindegebiete von Plön, Bösdorf, Grebin und Kirchnühl.**

Die Abgrenzung der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) ergibt sich aus der Anlage 1 (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der **Karte blau** umrandet dargestellt. Auf der Homepage des Kreises Plön wird ein Link zu einer interaktiven Karte der Schutz- und Überwachungszone eingerichtet.

#### **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Im öffentlichen Interesse wird für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m.



§ 37 TierGesG kraft Gesetzes angeordnet ist, hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

### 3. Anordnung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone
3.1.	<p><b>Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen, Aufstallungsgebot:</b> Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, wie z.B. Tauben) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten, geschlossenen Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 GeflPestSchV]</p>
	<p>Alternativ zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung kann eine <b>Ausnahmegenehmigung</b> zur Haltung der gehaltenen Vögel unter Netzen oder Gitter unter folgenden Bedingungen bei der Kreisverwaltung Plön, Veterinärabteilung, z.B. per Email: <a href="mailto:vetabt@kreis-ploen.de">vetabt@kreis-ploen.de</a> beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Im schriftlichen Antrag ist die Geflügelart, die Anzahl der Tiere, ihrer Nutzungsart und der Standort anzugeben.</li><li>– Es ist vom Tierhalter nachvollziehbar zu begründen, warum eine Geflügelhaltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung nicht möglich ist.</li><li>– Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.</li><li>– Jedes verendete Tier ist der Kreisverwaltung Plön, Veterinärabteilung, unverzüglich zu melden und auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,</li><li>– Enten, Gänse und Laufvögel sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und die Tiere sind vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster durchzuführen. Die Befunde sind der Kreisverwaltung Plön, Veterinärabteilung, vorzulegen.</li></ul> <p>[§ 21 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 und 4 GeflPestSchV]</p>
3.2.	<p><b>Anzeigepflicht:</b> Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (z.B. Tauben), die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, sind - sofern nicht bereits erfolgt - vom Tierhalter unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jede Änderung und jedes verendete Tier in dem Bestand unverzüglich dem Kreis Plön, Der Landrat, Veterinär- und</p>



Nr.	<b>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone</b>
	<p>Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Tel.: 04522-743-270, E-Mail: <a href="mailto:vetabt@kreis-ploen.de">vetabt@kreis-ploen.de</a>, anzuzeigen. Auf der Homepage des Kreises Plön mit INFORMATIONEN ZUR GEFLÜGELPEST ist ein Meldeformular zur Anzeige des Tierbestandes hinterlegt.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflPestSchV]</p>
<b>3.3.</b>	<b>Verbringungsverbote:</b> Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der gemäß 3.1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden:
	<ul style="list-style-type: none"><li>– Vögel</li><li>– Fleisch von Geflügel und Federwild</li><li>– Eier (Ausnahmen nur nach Antrag mit Genehmigung)</li><li>– Bruteier</li><li>– sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen</li></ul>
	<p>Auskünfte zu gesetzlichen <b>Ausnahmen</b> erteilt die Veterinärabteilung des Kreises Plön. Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den Verboten gemäß Ziffer 3.3 ausgenommen sind, <b>kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei der Veterinärabteilung des Kreises Plön einzuholen ist.</b></p> <p>[Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 GeflPestSchV]</p>
<b>3.4.</b>	<b>Eigenüberwachung durch verantwortliche Personen:</b> Wer Vögel einer der gemäß Ziffer 3.1 <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat den Haltebestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu prüfen. Wird dabei ein Anstieg der Morbidität (Erkrankungsrate), ein Anstieg der Mortalität (Todesrate)* oder ein signifikanter Rückgang der Produktionsdaten* (z.B. Legeleistung, Mastleistung), ein Rückgang der Futter- oder Tränkwasseraufnahme oder eine verringerte Beweglichkeit der Tiere festgestellt, so ist das unverzüglich der Veterinärabteilung des Kreises Plön zu melden. <p>* Veränderungen innerhalb von 24 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– <b>Verluste:</b> mind. 3 Tiere in einem Bestand bis 100 Tiere</li><li>– <b>Verluste:</b> mind. 2% in einem Bestand von mehr als 100 Tieren</li><li>– <b>Verluste im Enten- oder Gänsebestand:</b> innerhalb von mehr als vier Tagen mehr als die dreifache übliche Sterblichkeit</li><li>– Abnahme der üblichen <b>Legeleistung</b> um mehr als 5%</li><li>– Abnahme der durchschnittlichen <b>Gewichtszunahme</b> um mehr als 5%</li></ul> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 und § 4 GeflPestSchV]</p>
<b>3.5.</b>	<b>Maßnahmen zur Biosicherheit:</b> Die für die Haltung von Vögeln der gemäß Ziffer 3.1 genannten Arten Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone
	<p>sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:</p> <p>[Artikel 25 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 und § 21 Absatz 6 Nr. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 27 Absatz 4 Nr. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GeflPestSchV]</p>
	<p><b>Betriebsfremde Personen</b> dürfen Ställe und sonstigen Standorte nur mit betriebseigener <b>Schutzkleidung</b> oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. +60 °C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmüllbehälter zu entsorgen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 2 GeflPestSchV]</p>
	<p><b>Schutzkleidung von Betriebsangehörigen</b> ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nr. 2 GeflPestSchV jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 3 GeflPestSchV]</p>
	<p>Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von <b>Stallkleidung und Straßenkleidung</b> strikt zu trennen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 2 GeflPestSchV]</p>
	<p>Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die <b>Hände</b> (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]</p>
	<p>Unmittelbar vor und nach dem Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln ist das <b>Schuhwerk</b> zu reinigen und zu desinfizieren.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]</p>
	<p>Soweit angezeigt sind angemessene Maßnahmen zur <b>Bekämpfung</b> von <b>Insekten</b> und <b>Nagetieren</b> sowie anderer <b>Seuchenvektoren</b> im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 7 GeflPestSchV]</p>
<b>3.6.</b>	<p><b>Aufzeichnungen zum Personenverkehr:</b> Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der gemäß Ziffer 3.1 genannten Arten hat jeden Besuch des Betriebs durch eine betriebsfremde Person in schriftlicher oder elektronischer Form zu protokollieren und diese Aufzeichnungen der Veterinärabteilung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]</p>



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone
<b>3.7.</b>	<b>Tierkörperbeseitigung:</b> Kadaver von gehaltenen Vögeln der gemäß Ziffer 3.1 genannten Arten oder Teile solcher Kadaver, die aus Tierhaltungen stammen, sind als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte RENDAC Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel, unverzüglich unschädlich beseitigen zu lassen.  [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]
<b>3.8.</b>	<b>Verbot des Freilassens von Vögeln:</b> Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.  [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 GeflPestSchV]
<b>3.9.</b>	<b>Verbot von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln:</b> Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln der gemäß 3.1 genannten Arten, insbesondere Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte, ist verboten.  [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 GeflPestSchV, § 4 Absatz 2 ViehVerkV]
<b>3.10.</b>	<b>Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln:</b> Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der o.g. Schutzzone oder in der o.g. Überwachungszone befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren.  [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 GeflPestSchV]

#### 4. Wirksamkeit und Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Plön erfolgen gemäß § 18 der Hauptsatzung des Kreises Plön durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt so lange, bis sie durch den Landrat wieder aufgehoben wird.

#### 5. Begründung

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis H16 in Kombination mit N1 bis N9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren



(LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren. Die Infektionskrankheit mit hochpathogenen aviären Influenzaviren wird Geflügelpest genannt.

Geflügelpest ist für empfängliche Arten gehaltener Vögel, wie Hausgeflügel, hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere eines Bestands erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das kann bei diesen Tieren zu langanhaltenden Leiden führen. Zudem lässt ein Ausbruch der Seuche in einem Bestand hohe wirtschaftliche Einbußen für den betroffenen Halter / Eigentümer selbst, marktbedingt aber auch für andere Halter von Vögeln, erwarten. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer IV und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union. Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Bekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu treffen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit fort, soweit sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

In einem Geflügelbestand in der Stadt Eutin im Kreis Ostholstein wurde nach klinischen Untersuchungen, virologischen Untersuchungen im Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster und dem Nachweis von hochpathogenem aviärem Influenzavirus (HPAIV H5N1) durch das Friedrich-Loeffler-Institut der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) durch den Landrat des Kreises Ostholstein gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 am 02.02.2026 amtlich festgestellt. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Die Überwachungszone erstreckt sich neben dem Kreis Ostholstein auch auf Teile des Kreises Plön, so dass auch hier entsprechende Maßnahmen anzuordnen sind.

Die Beschränkungen und Maßnahmen in der **Überwachungszone** gelten für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 und den Anhängen V und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687). Die Zone bleibt bestehen, solange ihre Einrichtung nicht behördlich aufgehoben worden ist.



Anlässlich des Seuchenausbruchs in der Stadt Eutin im Kreis Ostholstein sind für den Kreis Plön bei der Festlegung der äußeren Umgrenzung der Überwachungszone folgende Faktoren berücksichtigt worden: das Seuchenprofil, die geografische Lage, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie sonstige relevante epidemiologische Faktoren [Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429].

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anzuordnen.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch die Verbringung dieser Tiere, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt verbreitet werden, z. B. durch kontaminierte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial oder Ähnliches. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Tierseuche Geflügelpest zu bekämpfen.

## **6. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten. Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von eventuellen Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen ist als Maßnahme geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in



der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

## 7. Hinweise

In bestimmten Fällen kann die Veterinärabteilung des Kreises Plön über **Ausnahmen** entscheiden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: [vetabt@kreis-ploen.de](mailto:vetabt@kreis-ploen.de).

Jeder **Verdacht** auf Erkrankung durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: [vetabt@kreis-ploen.de](mailto:vetabt@kreis-ploen.de) zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen **Bußgeld bis zu 30.000 Euro** geahndet werden.

Die Aufhebung der Restriktionsmaßnahmen erfolgt nach gesonderter Bewertung durch die Veterinäraufsicht mit öffentlicher Bekanntgabe.

Auf die Einhaltung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) vom 23. Oktober 2025 wird hingewiesen ([Allgemeinverfügung des MLLEV](#)).

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, der Landrat, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

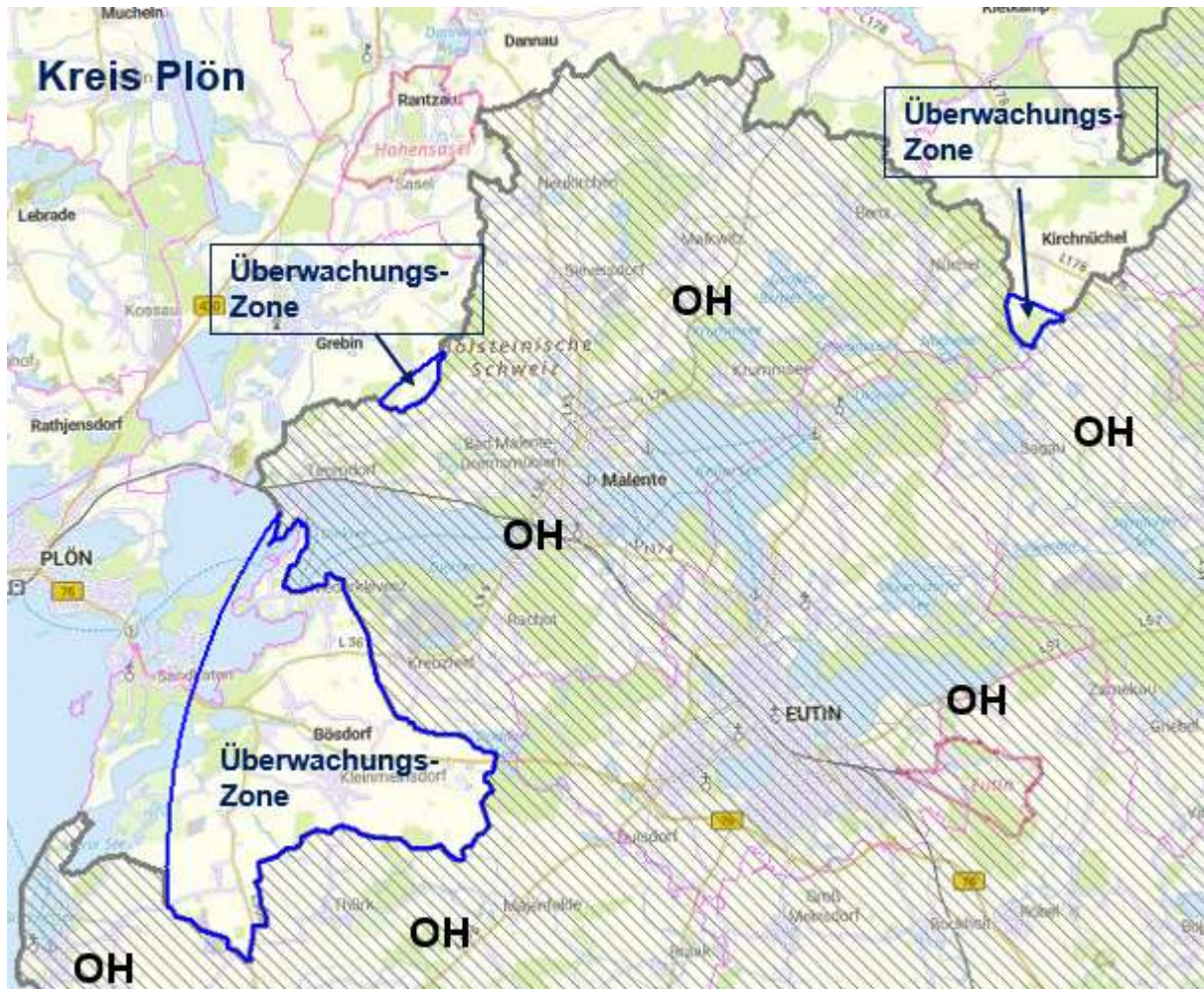
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Plön, 02.02.2026

Kreis Plön – Der Landrat –  
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen  
Abteilung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
Im Auftrag  
gez. Dr. Köpke, Amtstierärztin



**Anlage 1: Karte der Überwachungszone (blau)**



[Link zu einer interaktiven Karte der Überwachungszone im Kreis Plön](#)  
[Kreis Plön](#)